

Abschnitt A

Versicherungspflicht

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 20.03.2010

- Aufnahme des Gesetzestextes zu § 5 SGB VI
- **A.1:** „Fortgelten der Befreiung“ gelöscht, da dies kein Ausnahmetatbestand ist.
- **A.11, A.14, A.16:** Änderungen zu den Leistungen, die kein Arbeitslosengeld II darstellen, eingearbeitet (Familienleistungsgesetz; Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente)
- **A.28a:** Keine Versicherungspflicht aufgrund des Besuches von Abendschulen (§ 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II)
- **A.37:** Ausschluss auch bei Versicherungspflicht einer Entgeltersatzleistung auf Antrag
- **A.38:** Detaillierung der Ausführungen zur ausländischen Versicherungskonkurrenz
- Weitere redaktionelle Änderungen

Fassung vom 15.03.2008

- grundlegende Überarbeitung und Anpassung an aktuelle Rechtslage

Gesetzestexte**§ 3 SGB VI****Versicherungspflicht**

Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit,

1. ...
2. ...
3. für die sie von einem Leistungsträger Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren,
- 3a. für die sie von den jeweils zuständigen Trägern nach dem Zweiten Buch Arbeitslosengeld II beziehen; dies gilt nicht für Empfänger der Leistung,
 - a) die Arbeitslosengeld II nur darlehensweise oder
 - b) nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Buches beziehen oder
 - c) die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder
 - d) deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst oder
 - e) die versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungspflichtig selbständig tätig sind, oder eine Leistung beziehen, wegen der sie nach Satz 1 Nr. 3 versicherungspflichtig sind,
4. ...

§ 1 SGB VI**Beschäftigte**

Versicherungspflichtig sind

1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind; während des Bezugs von Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch besteht die Versicherungspflicht fort,
2. behinderte Menschen, die
 - a) in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenervertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,
 - b) in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung,
3. Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
- 3a. Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden,
4. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften während ihres Dienstes für die Gemeinschaft und während der Zeit ihrer außerschulischen Ausbildung.

Die Versicherungspflicht von Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, erstreckt sich auch auf Deutsche, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei deren Leitern, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten beschäftigt sind. Personen, die Wehrdienst leisten und nicht in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit stehen, sind in dieser Beschäftigung nicht nach Satz 1 Nr. 1 versicherungspflichtig; sie gelten als Wehrdienstleistende im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4. Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind in dem Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören, nicht versicherungspflichtig beschäftigt, wobei Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes als ein Unternehmen gelten. Die in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Personen gelten als Beschäftigte im Sinne des Rechts der Rentenversicherung.

§ 2 SGB VI**Selbständig Tätige**

Versicherungspflichtig sind selbständig tätige

1. Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
2. Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
3. Hebammen und Entbindungspfleger,
4. Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen,
5. Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
6. Hausgewerbetreibende,
7. Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen,
8. Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wobei Handwerksbetriebe im Sinne der §§ 2 und 3 der Handwerksordnung sowie Betriebsfortführungen auf Grund von § 4 der Handwerksordnung außer Betracht bleiben; ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
9. Personen, die
 - a) im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400 Euro im Monat übersteigt, und
 - b) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind; bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft,
10. Personen für die Dauer des Bezugs eines Zuschusses nach § 4211 des Dritten Buches.

Nach Satz 1 Nr. 1 bis 9 ist nicht versicherungspflichtig, wer in dieser Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig ist. Nach Satz 1 Nr. 10 ist nicht versicherungspflichtig, wer mit der Tätigkeit, für die ein Zuschuss nach § 4211 des Dritten Buches gezahlt wird, die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erfüllt. Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1, 2, 7 und 9 gelten

1. auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen beruflicher Bildung erwerben,
2. nicht Personen, die als geringfügig Beschäftigte nach § 5 Abs. 2 Satz 2 auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben,
3. für Gesellschafter auch die Arbeitnehmer der Gesellschaft.

§ 5 SGB VI**Versicherungsfreiheit**

(1) Versicherungsfrei sind

1. Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
2. sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist,
3. Beschäftigte im Sinne von Nummer 2, wenn ihnen nach kirchenrechtlichen Regelungen eine Anwartschaft im Sinne von Nummer 2 gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist, sowie satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist,

in dieser Beschäftigung und in weiteren Beschäftigungen, auf die die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft erstreckt wird. Für Personen nach Satz 1 Nr. 2 gilt dies nur, wenn sie

1. nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Vergütung und bei Krankheit auf Fortzahlung der Bezüge haben oder
2. nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben oder
3. innerhalb von zwei Jahren nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses in ein Rechtsverhältnis nach Nummer 1 berufen werden sollen oder
4. in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie nach Satz 2 und die Erstreckung der Gewährleistung auf weitere Beschäftigungen entscheidet für Beschäftigte beim Bund und bei Dienstherrn oder anderen Arbeitgebern, die der Aufsicht des Bundes unterstehen, das zuständige Bundesministerium, im Übrigen die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften ihren Sitz haben. Die Gewährleistung von Anwartschaften begründet die Versicherungsfreiheit von Beginn des Monats an, in dem die Zusicherung der Anwartschaften vertraglich erfolgt.

(2) Versicherungsfrei sind Personen, die

1. eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1, § 8a Viertes Buch),
2. eine geringfügige selbständige Tätigkeit (§ 8 Abs. 3, § 8a Viertes Buch) oder
3. eine geringfügige nicht erwerbsmäßige Pfllegetätigkeit

ausüben, in dieser Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit oder Pfllegetätigkeit; § 8 Abs. 2 Viertes Buch ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung oder nicht geringfügigen selbständigen Tätigkeit nur erfolgt, wenn diese versicherungspflichtig ist. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 8a des Vierten Buches, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten;

der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend. Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder nach § 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 beschäftigt sind, von der Möglichkeit einer stufenweise Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Tätigkeit (§ 74 Fünftes Buch) Gebrauch machen oder nach § 2 Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig sind. Eine nicht erwerbsmäßige Pflgetätigkeit ist geringfügig, wenn die Beitragsbemessungsgrundlage für die Pflgetätigkeit (§ 166 Abs. 2) auf den Monat bezogen 400 Euro nicht übersteigt; mehrere nicht erwerbsmäßige Pflgetätigkeiten sind zusammenzurechnen.

- (3) Versicherungsfrei sind Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, das in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.
- (4) Versicherungsfrei sind Personen, die
 1. eine Vollrente wegen Alters beziehen,
 2. nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhalten oder
 3. bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert waren oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragsersatzung aus ihrer Versicherung erhalten haben.

§ 6 SGB VI**Befreiung von der Versicherungspflicht**

(1) ...

(1b) Versicherte nach § 3 Satz 1 Nr. 3a werden von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie im letzten Kalendermonat vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht versichert waren und

1. während der Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld II weiterhin Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bleiben,
2. eine selbständige Tätigkeit ausgeübt und mit einem öffentlichen oder privaten Versorgungsunternehmen einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, der so ausgestaltet ist, dass Leistungen für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie den Todesfall Leistungen an Hinterbliebene erbracht werden und für die Versicherung auch während des Bezuges von Arbeitslosengeld II monatlich mindestens ebenso viele Beiträge aufgewendet werden, wie bei einer freiwilligen Versicherung in der Rentenversicherung zu zahlen sind oder
3. während der Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld II weiterhin in der Alterssicherung der Landwirte versichert bleiben.

(2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in ...

(3) bis (5) ...

§ 231 SGB VI**Befreiung von der Versicherungspflicht**

(1) Personen, die am 31. Dezember 1991 von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in derselben Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit. Personen, die am 31. Dezember 1991 als

1. Angestellte im Zusammenhang mit der Erhöhung oder dem Wegfall der Jahresarbeitsverdienstgrenze,
2. Handwerker oder
3. Empfänger von Versorgungsbezügen

von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und bei Wehrdienstleistungen von der Versicherungspflicht befreit.

(2) Personen, die aufgrund eines bis zum 31. Dezember 1995 gestellten Antrags spätestens mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit sind, bleiben in der jeweiligen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit befreit.

- 1. Grundsatz der Versicherungspflicht**
 - 1.1 Leistungen, die die Versicherungspflicht begründen**
 - 1.2 Leistungen, die keine Versicherungspflicht begründen**
 - 1.2.1 Leistungen, die kein Arbeitslosengeld II darstellen**
 - 1.2.2 Nur als Darlehen gewährte Leistungen**
 - 1.2.3 Einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II**
 - 1.2.4 Leistungen im Rahmen des § 7 Abs. 6 SGB II**
 - 1.2.5 Leistungen an Personen, die anderweitig in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind**
- 2. Beginn und Ende der Versicherungspflicht**
 - 2.1 Leistungsbezug**
 - 2.2 Wegfall des Anspruches auf Alg II und Rückabwicklung der RV**
- 3. Versicherungsfreiheit**
- 4. Befreiung von der Versicherungspflicht**

Versicherungspflicht

1. Grundsatz der Versicherungspflicht

(1) Bezieher von Arbeitslosengeld II sind für die Zeit des Leistungsbezugs gem. § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, es sei denn, sie sind nach § 6 Abs. 1b SGB VI von der Versicherungspflicht befreit oder es liegt ein Ausnahmetatbestand nach § 3 Satz 1 Nr. 3a zweiter Halbsatz Buchstaben a bis e SGB VI vor.

Grundsatz der Versicherungspflicht (A.1)

(2) Die Versicherungspflicht hängt – anders als beim Bezug von Arbeitslosengeld – nicht davon ab, dass vor Beginn des Bezugs von Arbeitslosengeld II bereits Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestand.

Vorherige Pflichtversicherung nicht erforderlich (A.2)

1.1 Leistungen, die die Versicherungspflicht begründen:

Bezieher von Arbeitslosengeld II sind versicherungspflichtig. Arbeitslosengeld II umfasst folgende Leistungen:

Versicherungspflicht bei ...

- Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts
- Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt
- Leistungen für Unterkunft und Heizung. Hierunter fällt jedoch nicht der Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II (vgl. § 19 Satz 2 SGB II).

... Regelleistung (A.3)

... Mehrbedarf (A.4)

... Unterkunft und Heizung (A.5)

1.2 Leistungen, die keine Versicherungspflicht begründen:

Der Bezug folgender Leistungen allein begründet keine Versicherungspflicht:

Keine Versicherungspflicht wenn...

- Leistungen, die kein Arbeitslosengeld II darstellen (siehe 1.2.1)
- nur als Darlehen gewährte Leistungen (siehe 1.2.2)
- einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II (siehe 1.2.3)
- im Rahmen des § 7 Abs. 6 SGB II gewährte Leistungen (siehe 1.2.4)
- Bezieher von Arbeitslosengeld II sind gem. § 3 Satz 1 Nr. 3a zweiter Halbsatz Buchstabe e SGB VI nicht versicherungspflichtig, wenn sie bereits aus bestimmten an-

...kein Alg II (A.6)

...nur Darlehen (A.7)

...einmalige Leistung (A.8)

...Alg II für Azubis/Schüler (A.9)

...anderweitig pflichtversichert (A.10)

deren Gründen versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind (siehe 1.2.5).

1.2.1 Leistungen, die kein Arbeitslosengeld II darstellen

Der Bezug folgender Leistungen allein begründet keine Versicherungspflicht:

- Leistungen zur Eingliederung (§§ 16 ff SGB II), z. B. Einstiegsgeld, Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB III, Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen
Eingliederungsleistungen (A.11)
 - Zuschuss zu ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 7 SGB II)
Zuschuss zu KdU (A.12)
 - befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 SGB II)
befristeter Zuschlag (A.13)
 - Zuschuss zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit (§ 26 Abs. 2 und 3 SGB II)
Zuschuss zu KV/PV nach § 26 Abs. 2 und 3 (A.14)
 - Sozialgeld (§ 28 SGB II)
Sozialgeld (A.15)
 - Zusätzliche Leistungen für die Schule (§ 24a SGB II)
Schulgeld (A.16)
- 1.2.2** Eine Person ist nicht versicherungspflichtig, wenn ihr Arbeitslosengeld II nur als Darlehen gewährt wird (§ 3 Satz 1 Nr. 3a, zweiter Halbsatz Buchstabe a). Hierzu gehören die folgenden Leistungen:
- Leistungen an Auszubildende in besonderen Härtefällen (§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II)
... besonderer Härte für Auszubildende (A.18)
 - Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (§ 22 Abs. 5 Satz 4 SGB II)
... Mietschulden (A.19)
 - Leistungen zur Deckung eines unabweisbaren Bedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II)
... unabweisbarem Bedarf (A.20)
 - Leistungen, die nur darlehensweise erbracht werden, weil in dem Monat voraussichtlich Einnahmen anfallen (§ 23 Abs. 4 SGB II)
... voraussichtlichen Einnahmen (A.21)
 - Leistungen in Fällen, in denen die sofortige Verwertung von Vermögen eine besondere Härte bedeuten würde (§ 23 Abs. 5 Satz 1 SGB II)
... Unzumutbarkeit sofortiger Vermögensverwertung (A.22)

1.2.3 Einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II

Eine Person ist nicht versicherungspflichtig, wenn sie allein einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II bezieht (§ 3 Satz 1 Nr. 3a zweiter Halbsatz Buchstabe b SGB VI). Hierzu gehören folgende Leistungen:

- Erstausstattungen für Wohnungen einschließlich der Haushaltsgeräte
- Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

**Einmalige Leistungen für...
(A.23)**

**... Erstaussstattung für Wohnung
(A.24)**

**... Erstaussstattung Kleidung/Geburt
(A.25)**

**...Klassenfahrten
(A.26)**

1.2.4 Leistungen im Rahmen des § 7 Abs. 6 SGB II

(1) Eine Person ist nicht versicherungspflichtig, wenn sie Schüler oder Auszubildende ist; dies gilt selbst dann, wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht. Gem. § 7 Abs. 5 SGB II sind Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG oder der §§ 60 bis 62 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen. Dieser Leistungsausschluss gilt nach § 7 Abs. 6 SGB II in bestimmten Fällen jedoch nicht (vgl. dazu Kapitel 6.4 zu § 7).

**Alg II für Azubis und Schüler
(A.27)**

(2) Beziehen Auszubildende nach § 7 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 SGB II Arbeitslosengeld II, weil

- auf Grund von § 2 Abs. 1a BAföG kein Anspruch auf Ausbildungsförderung besteht oder
- sich der Bedarf nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB III bemisst,

besteht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a zweiter Halbsatz Buchstaben c und d SGB VI keine Versicherungspflicht.

(3) Erhalten Auszubildende bzw. Studenten in Anlehnung an die Verwaltungsrechtsprechung zu § 26 BSHG Leistungen nach dem SGB II (Mehrbedarfe nach § 21 SGB II bzw. Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II), begründen diese keine Versicherungspflicht des Leistungsbeziehers in der Rentenversicherung.

**Mehrbedarfe und einmalige Leistungen an Auszubildende
(A.28)**

(4) Personen, die während des Besuchs an einer Abendhaupt-, einer Abendrealschule oder einem Abendgymnasium nach § 10 Abs. 3 BAföG keinen Anspruch auf Leistungen der Ausbildungsförderung haben (altersbedingter Ausschluss), erhalten nach § 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Dieser Bezug begründet jedoch keine Versicherungspflicht in

**Abendschulen
(A.28a)**

der Rentenversicherung.

1.2.5 Leistungen an Personen, die anderweitig in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind

anderweitige Versicherungspflicht (A.29)

(1) Ausnahmsweise sind Personen, in der Zeit für die sie Arbeitslosengeld II beziehen, auf Grund dieses Bezuges nicht versicherungspflichtig, wenn sie bereits aus bestimmten anderen Gründen versicherungspflichtig sind.

Dies ist gemäß § 3 Satz 1 Nr. 3a zweiter Halbsatz Buchstabe e SGB VI der Fall, wenn die Person versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungspflichtig selbständig tätig ist oder von einem Leistungsträger eine Entgeltersatzleistung bezieht, wegen der sie bereits versicherungspflichtig ist.

(1a) Bis 31.12.2006 bestand die Versicherungspflicht auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld II grundsätzlich neben der Versicherungspflicht aus einer anderweitigen Tätigkeit (z.B. sv-pflichtige Beschäftigung) oder einem weiteren Sozialleistungsbezug (z.B. Arbeitslosengeld). In diesen Fällen lag eine sogenannte Mehrfachversicherung vor.

bis 31.12.2006 (A.30)

(2) Für Zeiten ab dem 01.01.2007 wurde durch die Einführung von § 3 Satz 1 Nr. 3a zweiter Halbsatz Buchstabe e SGB VI die Versicherungspflicht auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld II und damit die Mehrfachversicherung für folgende Fälle ausgeschlossen:

ab 01.01.2007 (A.31)

- versicherungspflichtige Beschäftigung
- versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit
- Bezug von Entgeltersatzleistungen, der nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI zur Versicherungspflicht führt

(3) Eine versicherungspflichtige Beschäftigung liegt vor, wenn nach § 1 SGB VI Versicherungspflicht besteht. Hierunter fallen unter anderem:

versicherungspflichtige Beschäftigung (A.32)

- (nicht nur geringfügige) Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt oder zur Berufsausbildung (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI)
- Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz im Rahmen einer außerbetrieblichen Ausbildung (§ 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI)
- Tätigkeit behinderter Menschen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder Blindenwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen (§ 1 Satz 1 Nr. 2a und b SGB VI)
- Tätigkeit zur Befähigung zur Erwerbstätigkeit in Einrichtungen der Jugendhilfe oder Berufsbildungswerken (berufsfördernde Maßnahmen) (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI)

- außerschulische Ausbildung und Dienst für die Gemeinschaft von Mitgliedern religiöser Gemeinschaften (§ 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI)

(4) Eine versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit liegt vor, wenn diese zur Erzielung von Arbeitseinkommen nicht nur vorübergehend ausgeübt wird. Versicherungspflichtig sind dabei die in § 2 SGB VI aufgeführten selbständigen Tätigkeiten:

versicherungspflichtige Selbständigkeit (A.33)

- Lehrer und Erzieher, wenn im Zusammenhang mit der Tätigkeit regelmäßig keine Arbeitnehmer beschäftigt werden
- Pflegepersonen in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege (nicht aber in der Altenpflege), wenn im Zusammenhang mit der Tätigkeit regelmäßig keine Arbeitnehmer beschäftigt werden
- Hebammen und Entbindungspfleger
- Seelotsen
- Künstler und Publizisten, die nicht mehr als einen Arbeitnehmer nicht nur geringfügig oder zur Beraufsbildung beschäftigen (siehe auch Künstlersozialversicherungsgesetz – § 1 KSVG)
- Hausgewerbetreibende, d.h. Personen, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und auf Rechnung für andere, nicht aber Endverbraucher, gewerblich arbeiten (siehe § 12 Abs. 1 SGB IV)
- zur Besatzung gehörende oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischende Küstenschiffer/-fischer, die regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen (§ 2 Satz 1 Nr. 7 SGB VI)
- Handwerker, die ein zulassungspflichtiges Handwerk (§ 1 Abs. 2 HwO) als stehendes Gewerbe tatsächlich ausüben und in die Handwerksrolle eingetragen sind
- Alleinunternehmer mit nur einem Auftraggeber, die keinen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt regelmäßig 400 Euro übersteigt
- Existenzgründer, die einen Existenzgründerzuschuss nach § 4211 SGB III erhalten

(5) Das Bestehen der anderweitigen Versicherungspflicht ist durch den je nach Beschäftigung zuständigen Rentenversicherungsträger festzustellen und durch den Versicherten nachzuweisen. Dazu ist grds. der Bescheid der Rentenversicherung vorzulegen. Zudem ist der aktuelle Beitragsbescheid zur Vorlage zu verlangen. Dieser wird an den Selbständigen jährlich versandt und gibt Auskunft darüber, dass dieser beitragspflichtig durch eine Versicherungspflicht war.

Nachweispflicht (A.34)

(6) Selbständig tätige Landwirte sind nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) pflichtversichert. Beziehen sie daneben Arbeitslosengeld II, tritt Versicherungspflicht auch nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI ein, wenn

Landwirte / mithelfende Familienangehörige (A.35)

kein weiterer Ausschlussgrund (vgl. 1.2.1 – 1.2.4) vorliegt. Eine selbständige Tätigkeit i. S. § 3 Satz 1 Nr. 3a zweiter Halbsatz Buchstabe e SGB VI liegt hier nicht vor.

(7) Eine solche Versicherungskonkurrenz tritt nicht ein, wenn die Person von der Versicherungspflicht wegen einer Erwerbstätigkeit befreit ist. Dies gilt sowohl bei einer Befreiung von Tätigkeiten i.S. § 1 SGB VI als auch nach § 2 SGB VI. In diesen Fällen besteht Versicherungspflicht auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld II. Der Zuschuss nach § 26 SGB II kann in diesen Fällen nur gezahlt werden, wenn eine Befreiung von der Versicherungspflicht wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld II nach § 6 Abs. 1b SGB VI vorliegt.

Keine Konkurrenz bei Befreiung (A.36)

(8) Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen und parallel eine Entgeltersatzleistung nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI beziehen, wegen der sie im letzten Jahr vor Beginn der Entgeltersatzleistung zuletzt versicherungspflichtig waren, sind nicht versicherungspflichtig auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld II. Grund hierfür ist, dass auf Grund des Bezuges der Entgeltersatzleistung bereits Versicherungspflicht besteht (Vermeidung von Doppelversicherung). Folgende Entgeltersatzleistungen können eine eigene Versicherungspflicht begründen:

versicherungspflichtige Entgeltersatzleistungen (A.37)

- Krankengeld
- Verletztengeld (nicht aber Übergangsleistungen nach § 3 Abs. 2 Berufskrankheitenverordnung - BKV)
- Versorgungskrankengeld
- Übergangsgeld
- Arbeitslosengeld, auch bei beruflicher Weiterbildung

Darüber hinaus werden Leistungen erfasst, auf die die Vorschriften über o. g. Entgeltersatzleistungen entsprechend anzuwenden sind, z.B. Arbeitslosenbeihilfe für ehemalige Zeitsoldaten (§ 86a Abs. 1 Soldatenversorgungsgesetz).

Soweit eine Entgeltersatzleistungen keine Versicherungspflicht begründet, kann diese auf Antrag erfolgen (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI). Auch dann tritt Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II nicht ein.

(9) Auf Personen, die in einem anderen EWR-Staat bzw. der Schweiz eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausüben oder eine versicherungspflichtige Entgeltersatzleistung beziehen, sind ausschließlich die Rechtsvorschriften dieses Staates anzuwenden. Dies gilt auch, wenn diese Personen in Deutschland wohnen und Arbeitslosengeld II beziehen (VO (EWG) Nr. 1408/71). Eine Beurteilung der Versicherungspflicht aufgrund des Leistungsbezuges entfällt damit (Vermeidung Doppelversicherung). In A2LL ist für die im europäischen Ausland beschäftigte Person die Kennzeichnung „F“ (Personen ohne Rentenversicherungspflichtigen Alg II – Bezug) vorzunehmen.

ausländische gesetzliche Rentenversicherung (A.38)

2. Beginn und Ende der Versicherungspflicht

(1) Die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI beginnt und endet grundsätzlich mit dem Bezug von Arbeitslosengeld II. Maßgebend ist dabei nicht der Zeitpunkt der Auszahlung, sondern der Zeitraum, für den das Arbeitslosengeld II zu zahlen ist.

Beginn/Ende mit Alg II-Bezug (A.39)

(2) Tritt während des laufenden Leistungsbezuges eine vorrangige Versicherungspflicht (vgl. Kapitel 1.2.5) ein, endet die Versicherungspflicht auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld II am Tag vor dem Eintritt der vorrangigen Versicherungspflicht. Entfällt während des laufenden Leistungsbezuges eine vorrangige Versicherungspflicht, tritt ab dem Folgetag wieder Versicherungspflicht auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld II ein.

Beginn/Ende bei vorrangiger Versicherungspflicht (A.40)

(3) In Fällen, in denen vor dem 01.01.2007 bereits eine vorrangige Versicherungspflicht (vgl. Kapitel 1.2.5) bestand, endete die Versicherungspflicht auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld II am 31.12.2006.

Übergangsfälle (A.41)

2.1 Leistungsbezug

(1) Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist der tatsächliche Bezug von Arbeitslosengeld II. Unerheblich ist, ob versicherungspflichtige Leistungen der Kommune (z. B. nur KdU) oder der BA (z. B. Regelleistung) erbracht werden.

Leistungsbezug (A.42)

(2) Leistungsbezug liegt auch vor, wenn der Anspruch durch die Zahlung an Dritte (z. B. nach § 22 Abs. 4 SGB II) oder unter Berücksichtigung von Aufrechnung oder Verrechnungen (§ 65e SGB II) erfüllt wird.

Leistung an Dritte/Aufrechnung (A.43)

(3) Wird die Regelleistung nach § 20 SGB II als Sach- oder geldwerte Leistung erbracht (§ 23 Abs. 2 SGB II), liegt ebenfalls Leistungsbezug vor. Bezugszeitraum ist in diesen Fällen der Zeitraum für den die Regelleistung nach § 20 SGB II dem Grunde nach erbracht wird.

Sach- und geldwerte Leistungen (A.44)

(4) Gleiches gilt, wenn auf Grund eingetretener Sanktionen ausschließlich ergänzende Geld- oder Sachleistungen in angemessenem Umfang erbracht werden.

... bei Sanktionen (A.45)

(5) In Fällen, in denen Leistungen zwar gemäß § 41 Abs. 1 SGB II für den vollen Monat festgesetzt, aber in mehreren Teilbeträgen erbracht werden (z. B. in Fällen § 23 Abs. 2 SGB II), gilt die Leistung auf Grund der Zuerkennung stets als bis zum Ende des Monats bezogen.

anteilige Zahlung (A.46)

(6) Ein Leistungsbezug und damit eine Versicherungspflicht besteht auf Grund von § 44a Abs. 1 Satz 3 SGB II auch für den Zeitraum eines Einigungsstellenverfahrens.

Einigungsstellenverfahren (A.47)

(7) Am Leistungsbezug ändert sich auch dann nichts, wenn nach § 33 SGB II übergegangene Ansprüche, Ersatzansprüche nach § 34 SGB II oder Ansprüche im Rahmen der Erbenhaftung nach § 35 SGB II nachträglich geltend gemacht und realisiert werden.

Anpruchsübergang / Ersatzansprüche (A.48)

2.2 Wegfall des Anspruches auf Alg II und Rückabwicklung der RV

Die Regelungen zum Wegfall der Versicherungspflicht bei rückwirkenden Änderungen werden derzeit mit der Deutschen Rentenversicherung überarbeitet. Nach dem Vorliegen der Ergebnisse werden die Fachlichen Hinweise entsprechend angepasst.

3. Versicherungsfreiheit

(1) Nach § 5 Abs. 1 und 2 SGB VI sind

- Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten,
- sonstige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter ähnlich wie Beamte abgesichert sind,
- satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften,
- geringfügig Beschäftigte/selbständig Tätige

versicherungsfrei in dieser Beschäftigung.

Personen, die in ihrer Beschäftigung versicherungsfrei sind und gleichzeitig Arbeitslosengeld II beziehen, sind versicherungspflichtig aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II. Grund hierfür ist, dass sie aufgrund der Versicherungsfreiheit nicht versicherungspflichtig beschäftigt oder selbständig tätig sind und damit keine anderweitige Versicherungspflicht i. S. von § 3 Satz 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz Buchstabe e SGB VI vorliegt, die die Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II ausschließen würde.

Beschäftigungsbezogene Versicherungsfreiheit (A.49)

(2) Personen, die

- eine Vollrente wegen Alters beziehen,
- eine vergleichbare Altersversorgung nach beamtenrechtlichen, kirchenrechtlichen oder berufsständischen Regelungen erhalten,
- bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht versichert waren oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben,

sind generell versicherungsfrei. Diese Personen haben nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II allerdings keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, so dass keine Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI entstehen kann (vgl. Kapitel 1.1).

Rentner/Ruheständler (A.50)

4. Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Bezieher von Arbeitslosengeld II können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II befreien lassen (§ 6 Abs. 1b SGB VI).

**Befreiung auf Antrag
(A.51)**

Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld II ist gemäß § 6 Abs. 4 SGB VI innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Bezuges von Arbeitslosengeld II zu stellen, damit die Befreiung vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an (nahtlos) wirkt. Andernfalls wirkt die Befreiung erst vom Eingang des Antrages an. Erst ab Beginn der Befreiung ist die Person nicht versicherungspflichtig auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld II.

(2) Voraussetzung für die Befreiung ist,

**Befreiungsvoraussetzungen
(A.52)**

- dass der auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld II Versicherungspflichtige im letzten Monat vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht versichert (d.h. weder pflicht- noch freiwillig versichert) war

und er

- **entweder** während der Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld II weiterhin Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (Kammerberufler; vgl. 1.2.5 Abs. 7) bleibt
- **oder** eine selbständige Tätigkeit ausgeübt und einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsträger abgeschlossen hat, der so ausgestaltet ist, dass
 - Leistungen für den Fall der Invalidität und
 - Leistungen für den Fall des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres und
 - Leistungen an Hinterbliebene im Todesfall erbracht werden und
 - während des Bezuges von Arbeitslosengeld II monatlich mindestens Beiträge in Höhe der Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden
- **oder** er während der Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld II weiterhin in der Alterssicherung der Landwirte nach dem ALG (vgl. 1.2.5 Abs. 6) versichert bleibt.

(3) Die Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht trifft der Rentenversicherungsträger.

**Entscheidungsträger
(A.53)**

(4) Eine Befreiung von der Versicherungspflicht, die vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II bestand, erstreckt sich nicht auf die Versicherungspflicht auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld II. Ein entsprechender Nachweis über die Befreiungsentscheidung ist durch den Leistungsbezieher vorzulegen.

**kein Fortgelten
von Befreiungen
(A.54)**

(5) Für Personen, die am 31. Dezember 1991 im bisherigen Bundesgebiet von der Versicherungspflicht befreit waren, besteht nach § 231 Abs. 1 und 2 SGB VI die Befreiung von der Versicherungspflicht fort. Hierzu gehören Personen, die als

**Ausnahme: Stich-
tagsbefreite
(A.55)**

- Angestellte im Zusammenhang mit der Erhöhung oder dem Wegfall der Jahresarbeitsverdienstgrenze (Artikel 2 § 1 AnVNG, Artikel 2 § 1 KnVNG),
- freiberuflich tätige Hebammen (Artikel 2 § 1c AnVNG),
- selbständig tätige Handwerker (§ 7 HwVG),
- Arbeitnehmer auf Grund einer Gleichstellung des Arbeitgebers mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (Artikel 2 § 2 ArVNG, Artikel 2 § 3 AnVNG)
- Arbeitnehmer kommunaler Unternehmen oder ihres Spitzenverbandes (§ 1231 Abs. 1 RVO, § 8 Abs. 1 AVG),

von der Rentenversicherungspflicht befreit worden sind.

(6) Bezieher von Arbeitslosengeld II, die von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1b SGB VI befreit sind, erhalten unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 SGB II einen Zuschuss zu den Beiträgen zu ihrer freiwilligen gesetzlichen, berufsständischen oder privaten Alterssicherung oder zur Pflichtversicherung in der Alterssicherung der Landwirte. (hierzu vgl. Hinweise zu § 26). Dies gilt seit 01.08.2006 nicht für Befreiungen nach § 231 Abs. 1 und 2 SGB VI.

**Zuschuss bei Be-
freiung
(A.56)**